

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: Schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 16.01.2018

Aktenzeichen: 12/17SGV

Urteil

im Verfahren

gegen die Spieler X und Y, Verein A, wegen Verstoßes gegen § 79 RVStO i.V.m. Nr. 2 des Verhaltenskodex des BTTV vom 05.07.2015

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 16.01.2018

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Martin Jendert, Scheinfeld

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Beschuldigten X und Y sind schuldig der Spielmanipulation gem. § 79 RVStO i.V.m. Nr. 2 des Verhaltenskodex des BTTV vom 05.07.2015.**
- 2. Sie werden daher jeweils zu einer Sperre von 3 Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzelspielbetrieb und Mannschaftsspielbetrieb) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beschuldigten unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A.**

A. Tatbestand

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Tischtennis-Verbandes hat die Spieler X und Y, beide Verein A, am 26.10.2017 wegen Spielmanipulation angezeigt.

Die Beschuldigten nahmen im Vorfeld der Bezirksmeisterschaften ihres Bezirkes an mehreren Turnieren teil, um ihre TTR-Werte absichtlich zu senken und anschließend in der niedrigeren Spielklasse Herren B (bis 1650 Q-TTR-Punkten) an den Bezirksmeisterschaften teilnehmen zu können. Beide Spieler nahmen sodann an den Bezirksmeisterschaften in der Klasse B teil. Beide Beschuldigten X und Y erreichten hierbei eine Platzierung, die mit einer Qualifikation zur Bayerischen Meisterschaft der Klasse B für beide Spieler verbunden war, an der sie ebenfalls teilnahmen.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Turniere:

Der Spieler Y nahm im Juni 2017 an einem ersten Turnier teil und verlor dort 33 Q-TTR-Punkte. Ebenfalls im Juni 2017 nahm er an einem zweiten Turnier teil und verlor dort weitere 23 Q-TTR-Punkte. Bei einem dritten Turnier im Juni 2017 verlor er weitere 65 Q-TTR-Punkte, so dass er binnen 13 Tagen 121 Q-TTR-Punkte verlor.

Nach diesen Turnieren hatte der Spieler „nur“ noch knapp 1650 und war daher berechtigt, in der B-Klasse anzutreten. Bei den oben aufgeführten Turnieren verlor der Be-

schuldigte Y unter anderem gegen Spieler, bei denen seine Gewinnwahrscheinlichkeit bei 83,4 %, 80,0 %, 99,0 %, 99,2 % und 99,7 % lag.

Der Spieler X nahm am im Juni 2017 ebenfalls an einem Turnier teil und verlor 46 Q-TTR-Punkte. Im Juli 2017 nahm er an einem weiteren Turnier teil und verlor nochmals 20 Punkte, so dass er bei lediglich zwei Turnieren binnen 4 Wochen 66 Q-TTR-Punkte verlor. Nach diesen Turnieren hatte der Spieler „nur“ noch gut 1630 und war daher ebenfalls berechtigt, in der B-Klasse anzutreten. Bei den oben aufgeführten Turnieren verlor der Beschuldigte X unter anderem gegen Spieler, bei denen seine Gewinnwahrscheinlichkeit bei 88,0 %, 99,9 %, 99,0 % und 80,1 % lag.

Am 16.11.2017 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 01.12.2017.

Der Beschuldigte Y gab in seiner Stellungnahme an, seine Bandscheiben hätten ihm insbesondere bereits vor dem ausschlaggebenden Turnier im Juni 2017 immer mehr zu schaffen gemacht, so dass er das Turnier an dem Tag habe absagen wollen. Er habe sich aber doch überreden lassen mitzuspielen, da er im Vorfeld viel trainiert habe und er sich auf Turnieren weiter habe beweisen wollen. Er sei in seiner Bewegung aber so eingeschränkt gewesen, dass es faktisch keinen Sinn mehr gemacht habe, noch weiterzuspielen. Er habe seine Spiele aber nicht kampflos aufgeben wollen, da ansonsten sämtliche Spiele als verloren gegolten hätten. In der Folge habe er aber fast alle Spiele verloren und sei danach extrem enttäuscht gewesen. Am nächsten Tag sei er zu seinem Arzt gegangen und habe seinen strikten Ratschlag eines absoluten Sportverbots für die nächsten Wochen eingehalten. Erst nach zwei Monaten habe er wieder ein Turnier mitgespielt. Für seine Q-TTR-Punkte interessiere er sich normalerweise nicht.

Der Beschuldigte fügte seiner Stellungnahme auch ein Ärztliches Attest vom 17.11.2017 bei, aus dem hervorgeht, dass bei ihm aufgrund einer chronischen Erkrankung der Wirbelsäule eine klinisch relevante Beeinträchtigung der Beweglichkeit bestehe und diesbezüglich in der Vergangenheit eine umfassende apparative und klinische Diagnostik erfolgt sei.

Der Beschuldigte X gab in seiner Stellungnahme an, er sei bei einigen Turnieren in der spielfreien Zeit, unter anderem auch bei den beiden Turnieren im Juni und Juli 2017, mit kurzen Noppen auf der Rückhand angetreten, um zu sehen, ob er in seinem Alter mittlerweile zu schnell spielende Spieler trotzdem noch ärgern könne. Anfangs habe er deshalb viele Spiele verloren, was sich auch in Punktverlusten gezeigt habe. Nach dem Quartalsende sei dann festgestanden, dass er in diesem Jahr in der Herren B-Klasse antreten könne. Sowohl Ranglisten- als auch Einzelmeisterschaftsturniere würden bei ihm im Verein gern angenommen werden und würden einen hohen Stellenwert genießen. Er sei ein ehrgeiziger Sportler und freue sich auf Turniere. Dennoch habe er in keiner Weise vorsätzlich versucht, sich in die B-Klasse herunterzuspielen. Ihm könne nicht negativ angelastet werden, dass er in der Sommerpause versucht habe, sein Spiel umzustellen.

B. Entscheidungsgründe

Die Beschuldigten X und Y sind schuldig der Spielmanipulation gem. § 79 RVStO i.V.m. Nr. 2 des Verhaltenskodex des BTTV vom 05.07.2015. Das Sportgericht des Verbandes ist aufgrund der oben genannten Ergebnisse und der Gewinnwahrscheinlichkeiten davon überzeugt, dass beide Beschuldigte eine bewusste Manipulation ihres Q-TTR-Wertes „nach unten“ vorgenommen haben, um bei Turnieren der Spielklasse B starten zu können, obwohl beide die Spielklasse A hätten. Dieses Verhalten ist sportschädigend.

1. Die Einlassung der Spieler stellen reine Schutzbehauptungen dar.

a) Die Angaben des Beschuldigten Y, er habe Bandscheibenprobleme, mögen zwar richtig sein.

Allerdings ergibt sich weder aus dem vorgelegten Ärztlichen Attest vom 17. November 2017, dass der Spieler tatsächlich bei den verfahrensgegenständlichen Turnieren im Juni 2017 starke Beschwerden hatte. Das Attest spricht von einer chronischen Erkrankung der Wirbelsäule, die zu einer Beeinträchtigung der Beweglichkeit führt. Diese Beeinträchtigung der Beweglichkeit stellt wohl einen Dauerzustand dar und war nicht auf Juni 2017 beschränkt. Darüber hinaus kann und konnte der Beschuldigte auch nach Juni 2017, beispielsweise bei den Bezirksmeisterschaften oder den Bayerischen Meisterschaften der B-Klasse Tischtennis spielen. Das Attest ist weder vom Juni 2017, noch ergibt sich hieraus ein Arztbesuch oder konkrete Beschwerden im Juni 2017. Dass aufgrund der Erkrankung der Wirbelsäule in der Vergangenheit eine umfassende apparative und klinische Diagnostik stattgefunden hat, stellt das Sportgericht nicht in Abrede.

Weiter sind auch die Angaben des Beschuldigten – er habe trotz starker Schmerzen weitergespielt, um seine Spiele nicht kampflos abzugeben – un schlüssig. Er gab selbst an, er habe so starke Schmerzen verspürt, dass es faktisch keinen Sinn mehr gemacht habe, weiterzuspielen und er deshalb seine Spiele verloren habe. Ein Aufgeben hätte ihm daher lediglich starke Schmerzen erspart. Q-TTR-Punkte hätte der Spieler in jedem Fall eingebüßt. Sofern also seine Behauptung – er interessiere sich nicht für seine Q-

TTR-Punkte – der Wahrheit entsprechen würde, stellt sich insbesondere bei dem Turnier im Juni 2017- ein Einzelturnier – die berechtigte Frage, weshalb ein Spieler freiwillig seine Gesundheit gefährdet und starke Schmerzen in Kauf nimmt, nur um seine Spiele nicht kampflos abgeben zu müssen, obwohl ihm Q-TTR-Punkte egal sind.

Selbst wenn der Beschuldigte, insbesondere am Tag des Turniers im Juni 2017, starke Rückenschmerzen gehabt hat, hätte er nach Ansicht des Sportgerichts des Verbandes dennoch gegen die nach Punkten viel niedriger eingewerteten Gegner gewinnen müssen. Aufgrund der Sachkunde des Sportgerichts des Verbandes weiß dieses, dass es trotz Handicap so gut wie ausgeschlossen ist, an einem Tag gegen drei Spieler zu verlieren, die alle mindestens 250 Q-TTR-Punkte weniger haben. Der Leistungsunterschied ist in diesen Fällen so gravierend, dass es nicht möglich ist, an einem Tag gleich gegen drei solcher Spieler zu verlieren. Dies ist nur durch absichtliches Verlieren möglich.

b) Auch die Einlassung des Spielers X stellt nach der Überzeugung des Sportgerichts des Verbandes eine reine Schutzbehauptung dar.

Sofern dieser – wie er in seiner Stellungnahme ausführt – versucht hat in der Sommerpause kurze Noppen auf der Rückhand auszuprobieren, hätte auch er dennoch gegen die nach Punkten viel niedriger eingewerteten Gegner gewinnen müssen. Hier gelten obige Ausführungen, dass es trotz Handicap (hier: anderer Belag) so gut wie ausgeschlossen ist, an einem Tag gegen zwei Spieler zu verlieren, die beide mindestens über 250 Q-TTR-Punkte weniger haben. Der Leistungsunterschied ist auch in diesen Fällen so gravierend, dass es nicht möglich ist, an einem Tag gleich gegen beide Spieler zu verlieren. Dies ist nur durch absichtliches Verlieren möglich.

2. Sportschädigendes Verhalten gem. § 79 RVStO wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

Zu Gunsten der Spieler spricht, dass sie bisher sportgerichtlich noch nicht in Erscheinung getreten sind. Zu Lasten beider Spieler spricht aber, dass in ihrem Verhalten eine beträchtliche Wettbewerbsverzerrung zu sehen ist und sie Spielern, die tatsächlich der B-Klasse angehören, die Möglichkeit auf eine Teilnahme an den Bayerischen Meisterschaften der B-Klasse genommen haben. Spielmanipulation ist kein Kavaliersdelikt und hat gerade im sonst fairen Tischtennissport nichts zu suchen.

Nach Abwägung aller für und gegen die Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht eine Sperre von 3 Monaten für den gesamten Wettspielbetrieb für beide Beschuldigte für tat- und schuldangemessen.

Auch wenn es weitere Spieler geben mag, die ebenfalls absichtlich verlieren, um in einer niedrigeren Spielklasse Turniere mitspielen zu können, so kann das Sportgericht des Verbandes hierzu nur angeben, dass jeder Missbrauch von Q-TTR-Werten und jede vorsätzliche Spielmanipulation, die dem Sportgericht bekannt wird, verfolgt und hart bestraft wird. Es sollte eine Selbstverständlichkeit in unserem Sport sein, immer und jederzeit sein Bestes geben zu wollen und sich Turniersiege und Qualifikationen zu höheren Turnieren nicht durch vorherige Spielmanipulationen zu erschleichen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Martin Jendert
Beisitzer

(...)